

Allgemeine Vermietbedingungen

Der Firma Armin Erd Dacheindeckungen Nordfeld 16, D-34560 Fritzlar

§ 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.

§ 2 Übergabe des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

(1) Vermieter hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

(2) Kommt der Vermieter bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit des Vermieters ist die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter weiterhin in Verzug befindet.

§ 3 Mängel bei Übergabe des Mietgegenstandes

(1) Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

(2) Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung schriftlich dem Vermieter angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vermieter hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe weiterhin vorhanden waren, zu beseitigen. Die Kosten der Behebung solcher Mängel trägt der Vermieter. Der Vermieter kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Dann trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Vermieter ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die notwendige Reparaturzeit.

(4) Lässt Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht.

Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch den Vermieter.

§ 4 Haftungsbegrenzung des Vermieters

(1) Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- grobem Verschulden des Vermieters,
- der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten - soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird - hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder auch der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters sowie einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen,
- falls der Vermieter nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder

Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(2) Wenn durch Verschulden des Vermieters der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen von § 3 Nr. 3 und 4 sowie § 4 Nr. 1.

§ 5 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

(1) Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten und auch zusätzliche Arbeitsstunden sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.

(2) Die gesondert berechnete gesetzliche Mehrwertsteuer ist vom Mieter zu zahlen.

(3) Das Zurückbehaltungsrecht und auch das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen lediglich bei vom Vermieter unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

(4) Der Mieter ist verpflichtet das auf der Rechnung angegebene Zahlungsziel einzuhalten. Bei längerer Mietdauer ist eine wöchentliche Abschlagzahlung nach Rechnungsstellung vom Vermieter zu leisten.

(5) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages in Verzug (Datum des Zahlungsziels der Rechnung) oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder auch hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

(6) Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises abzüglich erhaltener Kautions seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 6 Unterhaltungspflicht des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet,

- den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,
- die für den Arbeitseinsatz geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
- die sach- und fachgerechte Wartung sowie Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen,
- notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen.

Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§ 7 Versicherung

Für alle LKW-Arbeitsbühnen besteht eine Kfz-Haftpflichtversicherung nach AKB.

Für alle Arbeitsbühnen, LKW-Arbeitsbühnen und Aufzüge aller Art besteht eine

Maschinenkaskoversicherung (inkl. innerer Betriebsschäden) nach ABMG.

Mitversichert sind auch Chassis und Hilfsrahmen inkl. Fahrmotoren und Getriebe.

Kein Versicherungsschutz besteht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Reifenschäden, Verschmutzungen und anormaler Verschleiß sind ebenfalls nicht versichert.

Der Mieter haftet für Reifenschäden und Verschmutzungen aller Art.

§ 8 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das

Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten eingesetzt werden.

Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet der Vermieter nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

§ 9 Beendigung der Mietzeit

(1) Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung). Die Freimeldung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

§ 5 Nr. 4 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tag der Absendung der Mietsache in ordnungs- und vertragsgemäßigem Zustand durch den Mieter.

§ 10 Rücklieferung des Mietgegenstandes

(1) Wünscht der Vermieter die Rücklieferung an einen anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Mieter hat den Mietgegenstand in einem betriebsfähigen Zustand zurück zu liefern oder zur Abholung bereitzuhalten. § 6 Nr. 1 b) und Nr. 1 c) gilt entsprechend.

(3) Soweit der Mieter von dem Serviceangebot der Vermieterin Gebrauch macht, den Mietgegenstand außerhalb der Geschäftszeiten auf das Firmengelände zurückzubringen (Zugang durch Tor mit Sicherheitscode / nicht in jeder Niederlassung möglich), sind sich beide Parteien einig, dass eine Rücknahme erst am nächsten folgenden Arbeitstag der Vermieterin als erfolgt gilt. Die Gefahr der/die Haftung für Beschädigung/Entwendung trägt bis dahin der Mieter.

§ 11 Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass Mieter seiner in § 6 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

(2) Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

(3) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung i. S. d. § 8 Nr. 2

nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

§ 12 Weitere Pflichten des Mieters

(1) Ohne Ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der Mietgegenstand nicht für Einsätze verwendet werden, die vorzeitigen Verschleiß verursachen. Hierzu gehören: z.B. Sandstrahlen und Arbeiten in Kontakt mit aggressiven Substanzen.

(2) Beim Transport von PKW-Anhängergeräten (z.B. Arbeitsbühnen, Krane) durch den Mieter ist allein der Fahrer für die Einhaltung der zulässigen Anhängelast verantwortlich. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Versicherungsschutz.

(3) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

(4) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

(5) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

(6) Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.

(7) Verstößt Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1) bis 4), so ist er verpflichtet, Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§ 13 Kündigung

(1) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist grundsätzlich für beide Vertragspartner unkündbar.

Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche und eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

(2) Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

im Falle von § 5 Nr. 4,

wenn nach Vertragsschluss Vermieter erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit von Mieter gefährdet ist,

wenn der Mieter ohne Einwilligung von Vermieter den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt,

in Fällen von Verstößen gegen § 6 Nr. 1 und § 11 Nr. 1 bis 4.

(3) Macht der Vermieter von dem ihm nach Nr. 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

(4) Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 14 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es Mieter schuldhaft unmöglich sein, die ihm nach § 9 Nr. 2 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, ist er schadenersatzpflichtig.

§ 15 Stilliegezeiten

(1) Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegseignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem elften Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.

(2) Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

(3) Der Mieter hat für die Stilliegezeit v. H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Satz von 75 %.

(4) Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

(1) Abweichende Vereinbarungen/Vertragsergänzungen sollen schriftlich erfolgen.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche der Hauptsitz des Vermieters oder - nach seiner Wahl - der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.

(3) Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte gegenwärtig oder zukünftig eine Vereinbarung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit verlieren, so wird dadurch nicht die Gültigkeit seiner übrigen Vereinbarungen berührt.

Aktualisiert Mai 2017